§ 38 Allgemeine Vorschriften

[1]Die Universitäten führen die Juristische Universitätsprüfung selbständig und in eigener Verantwortung durch. [2]Sie regeln die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen und die Juristische Universitätsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch Studienordnungen gemäß Art. 80 BayHIG und durch Hochschulprüfungsordnungen gemäß Art. 84 BayHIG.